

RS Dok 2007/9/25 48/8-DOK/07

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2007

Norm

AVG §66 Abs2

BDG §48 Abs1

BDG §91

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Schlagworte

PostBea im Zustelldienst, wiederholt verspäteter Dienstantritt, mangelhafte Zustellungen, Schuld, eingeschränktes Dispositionsvermögen, Sachverständigengutachten

Rechtssatz

Auf die konkreten Hinweise auf ein möglicherweise eingeschränktes Dispositionsvermögen des Besch im Tatzeitraum ging die Erstinstanz nicht näher ein, was im Hinblick auf die Bestimmung des § 91 BDG, wonach nur die schuldhafte Verletzung von Dienstpflichten eine disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit des Bea nach sich zieht, jedoch erforderlich gewesen wäre. Auf die konkreten Hinweise auf ein möglicherweise eingeschränktes Dispositionsvermögen des Besch im Tatzeitraum ging die Erstinstanz nicht näher ein, was im Hinblick auf die Bestimmung des Paragraph 91, BDG, wonach nur die schuldhafte Verletzung von Dienstpflichten eine disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit des Bea nach sich zieht, jedoch erforderlich gewesen wäre.

Zur Beurteilung der subjektiven Tatseite der disziplinären Vorwürfe wird im fortgesetzten Verfahren auf der Grundlage eines fachärztlichen Gutachtens somit festzustellen sein, ob der Besch im gesamten Tatzeitraum an einer depressiven Erkrankung litt, die es ihm generell oder allenfalls auch nur an bestimmten Tagen unmöglich oder unzumutbar machte, seinen Dienst rechtzeitig anzutreten.

DK: Entlassung (Ber d Besch)

DOK: Zurückverweisung

Dokumentnummer

DOKRS_20070925_48_8_DOK_07_01

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at